

# Grundbaustein Elektronik

FTV3001:01

## Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen                                  | 10. Wiederherbeigeschaffte Sachen  |
| 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden                    | 11. Wechsel der versicherten Sachen  |
| 3. Versicherte Interessen  | 12. Spezielle Obliegenheiten   |
| 4. Versicherungsort  | 13. Softwareschutzmodule / Dongles   |
| 5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung                  | 14. Zusätzliche Bestimmungen bei Versicherung Versicherung von Daten und Datenträgern        |
| 6. Versicherte und nicht versicherte Kosten                                  | 15. Zusatzvereinbarungen für Medizintechnik bei Arzt und Zahnarztpraxen - sofern beantragt - |
| 7. Umfang der Entschädigung  | 16. Regressverzicht  |
| 8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung                                  |  |
| 9. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung |  |

---

## 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Objektgruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird, diese sich jeweils alle in Besitz des Versicherungsnehmers befinden und sofern er dafür die Gefahr trägt auch alle geleasteten, gemieteten und geliehenen Sachen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

- 1.2 Der Versicherungsschutz für neue Anlagen und Geräte beginnt ab Anlieferung am Versicherungsort bzw. am jeweiligen Aufstellungsort, jedoch nur wenn der Versicherungsnehmer den Schaden zu vertreten hat. Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär. Für Sachen, die nicht nur aufgestellt werden, ist das Montage- und Probetriebsrisiko nicht versichert.

Voraussetzung für die Baudeckung ist, dass zu dem Zeitpunkt der Anlieferung des Materials zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart ist, dass die neue Anlage nach Betriebsfertigkeit versichert wird.

- 1.3 Die Objektgruppen im Einzelnen:

- 1.3.1 Komplette elektronische Büroeinrichtung

Hierzu gehören alle Anlagen der Datentechnik, Kommunikationstechnik und sonstigen Bürotechnik.

Definition:

- 1.3.1.1 Datentechnik

Hierzu gehören z. B.:

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen (Zentraleinheit, Eingabegeräte wie Tastaturen, Datenerfassungsgeräte, Scanner, Webcams, Spracherkennungsgeräte, Ausgabegeräte wie Bildschirme, Beamer, Drucker, Plotter, Lautsprecher, Datenspeichergeräte wie Speicherkarten, sonstige Peripheriegeräte), Laptops, Notebooks / Netbooks, Tablet-PC; elektronische Organizer (PDA s), Klimageräte für EDV, Datenübertragungsgeräte (z. B. Modems, ISDN-/ DSL- Anlagen), CAD- und CAM-Geräte, Prozessrechner sowie Regelungs-/ Steuerungs- oder Überwachungsanlagen soweit im Bürogebäude stehend, Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System - Programmdateien aus Betriebssystemen oder

damit gleichzusetzende Daten), Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art).

Hierzu gehören nicht:

Andere Daten und vom Benutzer bestimmungsgemäß auswechselbare Datenträger, Programm-/ Nutzeridentifikationsgeräte (Dongle), im Produktionsbetrieb stehende oder in Produktions-/ Arbeitsmaschinen integrierte Prozessrechner sowie Regelungs-/Steuerungs- oder Überwachungsanlagen, Digitalkameras.

### 1.3.1.2 Kommunikationstechnik

Hierzu gehören z. B.:

Telefonanlagen/-zentralen ISDN-Systeme, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Bildübertragungsanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Mobiltelefone, Smartphones.

Hierzu gehören nicht:

Eurosignalempfänger, Funkanlagen einschl. Funkfeststationen.

### 1.3.1.3 Bürotechnik

Hierzu gehören z. B.:

Adressiermaschinen, Alarmanlagen, Arbeitszeitkontrollgeräte, Brandmeldeanlagen, Buchungsmaschinen, elektrische Büromaschinen, Diktiergeräte, Einbruchmeldeanlagen, Fakturierautomaten, Förderanlagen, Frankiermaschinen, Gleitzeitanlagen, Kassen und Kassenanlagen (ohne Geldinhalt), Kopiergeräte, Klimaüberwachungsanlagen, Kuvertiermaschinen, Mikrofilmgeräte, Personenrufanlagen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte (wie Aktenvernichter, Stempler, Schneidegeräte), Raumsicherungsanlagen (z. B. Videoüberwachungsanlagen inkl. Außen am Gebäude fest angebrachte Kameras, Bewegungsmelder o. ä.), Rechenmaschinen, Schreibmaschinen, Textverarbeitungssysteme, Uhrenanlagen, Vervielfältigungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte (Beamer, Overheadprojektoren), elektrische Waagen, Wechsel- und Gegensprechanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Zugangskontrollanlagen, Kaffeeautomaten, Mikrowellen, Unterhaltungselektronik.

Hierzu gehören nicht:

Eurosignalempfänger, Funkanlagen einschl. Funkfeststationen, Funkrufempfänger, Funksprechgeräte, Fernwirkanlagen, fernsehtechnische Anlagen, Filmvorführgeräte, Klischee- und Fotosetzanlagen, Mess-, Prüf-, Steuer- und Regelanlagen, Sprachlaboranlagen, Videoanlagen, Anlagen außerhalb von Bürogebäuden, gewerbliche fremdgenutzte Anlagen (z. B. im Copy Shop).

### 1.3.1.4 Mess-, Prüf-, und Steuerungstechnik, Laborgeräte

Hierzu gehören z. B.:

Röntgeneinrichtungen für Materialprüfung, Elektronenmikroskope, Mess-, Regel- und Prüfeinrichtungen, Vermessungsgeräte, Baulaser, Thermographiekameras, Ultraschallprüfgeräte, Oszillographen, Prozessrechner, Maschinen-Leitwarten, optische Vermessungsgeräte.

Hierzu gehören nicht:

Elektromedizinische Mess-, Prüf- und Laborgeräte, integrierte Maschinen- und CNC-Steuerungen, Kanal-baulaser, Beulen- und Lecksuchmolche, Kanal- und Bohrlochfernsehanlagen, Verkehrs- und Signalanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsrechner, Leitzentralen, Parkuhren.

### 1.3.1.5 Anlagen der Elektromedizintechnik (energetisch\* betriebene Anlagen)

Hierzu gehören z. B.:

Röntgenanlagen, medizinische Fernsehtechnik, Elektromedizin (Geräte für Diagnostik und Therapie; physikalisch medizinische Geräte; Laborgeräte und Laborsysteme; Thermographieanlagen; Endoskopiegeräte; Ultraschallgeräte), Refraktionsgeräte, Computertomographen, Lithotripsieanlagen, MR-Anlagen, Nuklearmedizin (Untersuchungsgeräte; Bestrahlungsgeräte, Strahlenmessgeräte), Beschleunigeranlagen,

Dentaleinrichtungen, elektrische Mess- und Prüfgeräte für Instandhaltung/ Funktionsprüfung der medizinisch-technischen Geräte, Steuerungsanlagen inkl. Verkabelung/ Vernetzung (Innen und Außenleitung).

Hierzu gehören nicht:

Komplette Krankenhauseinrichtungen

\*Energetisch betrieben werden Anlagen, die nicht mit der Körperkraft des Anwenders oder Patienten, sondern mit fremder Energie, (z. B. Strom, Gas, Vakuum, Federkraft oder Druckluft) betrieben werden können.

#### 1.3.1.6 Ton- und Bildtechnik (stationäre Studioanlagen)

Hierzu gehören z. B.:

Gewerbliche produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen (bspw. Industriefernsehanlagen, Tonstudios), Filmvorführ- und Sprachlaboranlagen.

Hierzu gehören nicht:

Musikinstrumente, Eigenbauten.

#### 1.3.1.7 Fotosatz- und Reprotechnik

Hierzu gehören z. B.:

Elektrische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, grafische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungsmaschinen, Beleuchtungstechnik (bspw. Klischographen, Colorgraphen, Chromographen, Chromocromsysteme, Maskenschneidesysteme, Lasersatanlagen, Desktop-Publishing, Belichtungseinheiten, Korrekturplätze).

Hierzu gehören nicht:

Druckereimaschinen, mechanische Satz-, Reproduktions- und Vervielfältigungsapparate.

#### 1.3.1.8 Foto- / Filmapparate

Hierzu gehören z. B.:

Kamera- / Fotoausrüstungen, Digitalkameras, Peripheriegeräte, die für die Bildbearbeitung oder Bildübertragung genutzt werden, Zubehör, Transportbehältnisse.

Hierzu gehören nicht:

Gewerbliche produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen; Laptops, Notebooks / Netbooks, Tablet-PC; elektronische Organizer (PDA s) und Mobiltelefone/ Smartphones.

#### 1.3.1.9 Gebäudetechnik

Hierzu gehören z. B.:

Aufzugstechnik, Elektrotechnik und Gebäudeautomation, Raumluftechnik, Reinraumtechnik, Sanitärtechnik, Wärmetechnik / Heiztechnik, Kältetechnik / Kühlung.

#### 1.3.1.10 Bewegliche Nachrichtentechnik

Hierzu gehören z. B.:

Eurosignalempfänger, Funkanlagen einschl. Funkfeststationen, Funkrufempfänger, Funksprechgeräte.

Hierzu gehören nicht:

Autotelefone, Mobiltelefone, Smartphones.

1.3.1.11 Stationäre Nachrichtentechnik, Schule, Unterricht

Hierzu gehören z. B.:

Gewerbliche Fernseh-, Phono- und Videoanlagen mit zugehörigen Antennenanlagen, Filmvorführ- und Sprachlaboranlagen, Digitalkameras.

1.3.1.12 Im Betrieb stehende elektrische und elektronische Anlagen

Hierzu gehören z. B.:

Mess- und Regelanlagen, Fernwirkanlagen, Prozessrechner, NC-/ CNC-Steuerungen, Maschinen-Leitwarten.

1.3.1.13 Anlagen im Verkehrswesen

Hierzu gehören z. B.:

Steuerzentralen, Verkehrsrechner, ortsfeste Außenanlagen einschl. Verkehrsüberwachungsgeräte, Parkhausanlagen, Parkuhren (ohne Geldinhalt).

1.3.1.14 Verzeichnis

Sofern nicht alle vorhandenen Sachen, wie unter den Objektgruppen bis Ziff. 1.3.1.14 beschrieben, versichert werden sollen, sind diese in dem Formular Verzeichnis jeweils einzeln zu deklarieren.

1.3.1.15 Daten und Datenträgern

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von:

- a) Daten - digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
- b) betriebsfertige funktionsfähige Standardprogramme;
- c) individuell hergestellte Programme;
- d) Wechseldatenträger zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist und soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

1.3.1.16 Softwareschutzmodule / Dongles / Softlocks / NemSLock

Versichert sind die Kosten bei Abhandenkommen des Programm- / Nutzeridentifikationsgerätes / Lizenzstecker (Dongle) / Softlocks / NemSLock. für die Wiederbeschaffung der geschützten Software.

1.4 Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

1.5 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel versichert.

1.6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1.6.1 Werkzeuge aller Art;

1.6.2 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer dabei berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- 2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 2.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 2.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- 2.1.5 Wasser, Feuchtigkeit;
- 2.1.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

### 2.2 Ausschluss Feuer - sofern beantragt

Abweichend von Ziff. 2.1 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- 2.2.1 Brand;
- 2.2.2 Blitzschlag;
- 2.2.3 Explosion;
- 2.2.4 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

### 2.3 Ausschluss Leitungswasser - sofern beantragt

Abweichend von Ziff. 2.1 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser.

### 2.4 Ausschluss Eigentumsdelikte - sofern beantragt

Abweichend von Ziff. 2.1 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- 2.4.1 Raub;
- 2.4.2 Einbruchdiebstahl;
- 2.4.3 den Versuch einer Tat nach Ziff. 2.4.1 oder 2.4.2.

### 2.5 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser

Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Die gem. Ziff. 1.3.1.15 mitversicherten Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

Abweichend davon sind auch die inneren Betriebsschäden der elektronischen Bauelemente (Bauteile), ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist bis zu hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

## 2.6 Wartung

Sofern es bei Bestehen eines Wartungsvertrages strittig ist, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu den Wartungsleistungen gehören oder zu einem ersatzpflichtigen Schadenfall, leistet der Versicherer vor. Ansprüche auf Ersatz der Kosten gegen die Wartungsfirma gehen in diesem Fall auf den Versicherer über.

## 2.7 Innere Unruhen

2.7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

2.7.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

2.7.3 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

2.7.4 Die Entschädigung ist je Schadenereignis auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt.

## 2.8 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.8.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

2.8.1.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

2.8.1.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, oder Aufstand;

2.8.1.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

2.8.1.4 durch Erdbeben;

2.8.1.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

2.8.1.6 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziff. 2.5 bleibt unberührt;

2.8.1.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

2.8.1.8 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

2.8.2 Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung.

2.8.3 § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

- 2.8.4 Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- 2.8.5 Nicht versichert sind im Rahmen der Ziff. 2.7 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 2.8.6 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht gem. Ziff. 2.7 insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 2.8.7 Sofern Bild- und Tonträger gem. Ziff. 1.3.1.6 mitversichert sind, gelten Schäden durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen sowie durch einfachen Diebstahl nicht mitversichert.
- 2.8.8 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an in Körperhöhlen einzuführende Geräteteilen durch:
- 2.8.8.1 Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen,
- 2.8.8.2 Bruch von Lichtfasern oder Lichtfaserbündeln
- 2.8.8.3 Eintrübung von Linsen oder Linsensystemen
- 2.8.8.4 Bisseinwirkungen.
- 2.9 Gefahrendefinitionen
- Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
- 2.9.1 Raub
- Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- 2.9.2 Einbruchdiebstahl
- Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
- 2.9.2.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- 2.9.2.2 falscher Schlüssel oder
- 2.9.2.3 anderer Werkzeuge eindringt.
- 2.9.3 Brand, Blitzschlag, Explosion
- 2.9.3.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2.9.3.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 2.9.3.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 2.9.4 Leitungswasser
- Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

## 2.9.5 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

## 3. Versicherte Interessen

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gem. §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziff. 3.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

## 4. Versicherungsort

4.1 Für die im Versicherungsvertrag als stationär bezeichneten Sachen, besteht Versicherungsschutz

4.1.1 innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind alle im Versicherungsschein genannten Betriebsstätten innerhalb Deutschlands;

4.1.2 außerhalb der Betriebsstätten in Werkstätten sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur/Überholung/ Revision befinden innerhalb Deutschlands.

4.1.3 Mitversichert gelten direkte Transporte zwischen den Betriebsstätten sowie von und zu den Werkstätten.

4.1.4 Der Versicherer ist gem. Ziff. 4.1.2 und 4.1.3 nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Versicherungsnehmer aus anderweitig bestehenden Versicherungen Entschädigung erlangt oder ein Dritter für den Schaden oder den Verlust zu haften hat und der Versicherungsnehmer Entschädigung erlangt.

4.2 Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz

4.2.1 auch außerhalb des Versicherungsortes weltweit.

4.2.2 Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.

4.2.3 Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um 25 %, mindestens jedoch um den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt gekürzt.



#### 4.3 Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inklusive Homeoffice)

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit), sofern sich die elektronischen Geräte in geschlossenen Räumen befinden, mittels Zylindersicherheitschlösser gesichert sind und die Schlosszylinder bündig abschließen. (Mindeststandards)

Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

### 5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

#### 5.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

##### 5.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

##### 5.1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

##### 5.1.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, bleibt die Umsatzsteuer unberücksichtigt, andernfalls ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### 5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

#### 5.3 Bildung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme und der Versicherungswert sind für alle versicherten Sachen zusammengefasst je Objektgruppe zu bilden.

Dem Listenpreis zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Fracht und Montage) sind die Kosten der Anschlusskabel und Innenleitungsnetze (Netzwerkverkabelung), die bei den versicherten Sachen einzubeziehen sind, hinzuzufügen. Ist dem Antragsteller der spezifische Aufwand an Fracht- und Montagekosten inkl. des einzubeziehenden Innenleitungsnetzes nicht bekannt, so kann hierfür auf den Listenpreis der versicherten Sachen ein pauschaler Zuschlag von 30 % eingerechnet werden.

Sofern für bestimmte Sachen von zur Versicherung beantragten Objektgruppen noch anderweitig Elektronikversicherungsverträge bestehen, beginnt für diese Sachen der Versicherungsschutz erst dann,

wenn die anderweitigen Verträge abgelaufen sind. Die Versicherungssummen dieses Vertrages sind dann entsprechend zu erhöhen.

#### 5.4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

#### 5.5 Investitionsvorsorge

Für die versicherte(n) Objektgruppe(n) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte).

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung / Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet / gutgeschrieben. Beträge unter 10,00 € werden weder nacherhoben, noch zurückerstattet.

Erfolgt die Jahresanmeldung nicht innerhalb einer Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Ist die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme einschließlich der Vorsorgeversicherung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert, so finden die Bestimmungen über die Unterversicherung Anwendung.

### 6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

#### 6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

#### 6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

6.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.2.2 Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

6.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

### 6.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

#### 6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### 6.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

6.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

6.3.2.2 Die Aufwendungen gem. Ziff. 6.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

6.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden angewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

6.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### 6.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen

für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

#### 6.3.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden muss.

#### 6.3.5 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

#### 6.3.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

Diese Kosten gelten bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Summe mitversichert.

Ein zusätzlicher Selbstbehalt wird nicht in Abzug gebracht.

#### 6.4 Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen / Kassensysteme sind bei einem entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Kassen / Kassensystemen bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe je Schadenereignis auf Erstes Risiko mitversichert. Ein zusätzlicher Selbstbehalt wird nicht in Abzug gebracht.

#### 6.5 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

In Verbindung mit einem an den versicherten elektrischen Wiegeeinrichtungen (keine Fahrzeugwaagen) eingetretenen Schaden anfallende Eichkosten sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe je Schadenereignis mitversichert.

#### 6.6 Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 5.000 € kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gem. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

#### 6.7 Schadensuchkosten

Mitversichert gelten bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

#### 6.8 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

## 6.9 Wiedereinrichtung von Netzwerken und Standardsoftware / -programmen

Zusätzliche Kosten für das Wiedereinrichten von Netzwerken und Standardsoftware / -programmen gelten mitversichert. Die Kosten sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe je Schadenfall maximiert. Ein zusätzlicher Selbstbehalt wird nicht in Abzug gebracht.

## 6.10 Kostenerstattung für Garantie und Serviceleistungs-Vereinbarungen

Erstattet werden im Schadenfall auch Kosten für gerätegebundene Garantie- und Serviceleistungs-Vereinbarungen für elektronische Betriebseinrichtung, welche bei einem Totalschaden nicht auf das neue Gerät übertragbar und / oder erstattungsfähig sind und bei einer Wiederbeschaffung neu aufgewendet werden müssen.

## 7 Umfang der Entschädigung

### 7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

### 7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

#### 7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

##### 7.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

##### 7.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

##### 7.2.1.3 De- und Remontagekosten;

##### 7.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

##### 7.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

##### 7.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

##### 7.2.1.7 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache die nicht älter als 5 Jahre sind, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. (Technologiefortschritt)

#### 7.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach

ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

7.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

7.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

7.2.3.2 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

7.2.3.3 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

7.2.3.4 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

7.2.3.5 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

7.2.3.6 Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziff. 7.2 und 7.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt,

7.4.1 wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder,

7.4.2 wenn für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7.5 Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 7.1 bis 7.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

7.9 Entschädigung bei Schallköpfen

Bei Schäden an Schallköpfen wird gestaffelt nach dem Alter ein Abzug von 2 % pro Monat auf die Entschädigung des Versicherers angerechnet.

## 7.10 Selbstbehalt

Der nach Ziff. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb des Versicherungsortes gem. Ziff. 4.2 wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag ermittelten Betrag um 25 %, mindestens jedoch um den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt gekürzt.

## 8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 8.1 Fälligkeit der Entschädigung

#### 8.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### 8.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 8.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziff. 8.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 8.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

#### 8.3.1 Die Entschädigung ist soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird ab Fälligkeit zu verzinsen;

#### 8.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

#### 8.3.3 Der Zinssatz pro Jahr liegt bei 1 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 0,5 %;

#### 8.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 8.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gem. Ziff. 8.1, 8.3.1 und 8.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 8.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

#### 8.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;



8.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

#### 8.6 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

### 9. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

9.1 Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

9.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

9.3.3 Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziff. 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

9.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den zwei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien anteilig.



- 9.7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig anteilig.
- 9.8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Ziff. 2 der Allgemeine Bestimmungen zur Technischen Versicherung oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeiner spartenübergreifender Teil nicht berührt.
- 10. Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 10.1 **Anzeigepflicht**
- Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 10.2 **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 10.3 **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- 10.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 10.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 10.4 **Beschädigte Sachen**
- Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 10.2 und 10.3 bei ihm verbleiben.
- 10.5 **Gleichstellung**
- Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 10.6 **Übertragung der Rechte**
- Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 11. Wechsel der versicherten Sachen**
- Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- 11.1 mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- 11.2 mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- 11.3 mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

## 12. Spezielle Obliegenheiten

### 12.1 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Ergänzend zu den Allgemeine Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 2.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 12.1.1 Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- 12.1.2 Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- 12.2 Sachen in KFZ
  - 12.2.1 Während der Transporte mit einem Fahrzeug sind die versicherten Sachen im verschlossenen Kofferraum bzw. bei Kombi-/Lieferwagen im verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Innenraum des Kraftfahrzeuges unterzubringen.
  - 12.2.2 Es besteht voller Versicherungsschutz, auch während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr), solange die versicherten Sachen sich im Gebrauch, oder zur Aufbewahrung im verschlossenen Kofferraum bzw. bei Kombi-/Lieferwagen im verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Innenraum des Kraftfahrzeuges befinden.

Bei einer Fahrtunterbrechung von mehr als 2 Stunden muss das KFZ während der Nachtzeit

- 12.2.2.1 in einer verschlossenen Einzelgarage oder in Ausnahmefällen
- 12.2.2.2 in einer Sammelgarage,
- 12.2.2.3 auf einem bewachten Parkplatz,
- 12.2.2.4 auf einem umfriedeten Gelände,  
abgestellt werden.

### 12.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 12.1 und 12.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Allgemeine Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 3. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## 13. Softwareschutzmodule / Dongles

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abhandenkommen der Programm- / Nutzeridentifikationsgeräte / Lizenzstecker (Dongel) / Softlocks / NemSLock gemäß den Gefahren der Ziff. 2.1 für die Kosten der Wiederbeschaffung der geschützten Software bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandenkommt.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Beleg über die Nutzungsrechte (Lizenz etc.) des betroffenen Programms vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ergeben sich die Folgen nach Maßgabe der Allgemeine Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff 2.

Die Entschädigung ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Bei Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 25 %, mind. den im Versicherungsvertrag genannten Betrag.

#### **14. Zusätzliche Bestimmungen bei Versicherung von Daten und Datenträgern**

##### **14.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten**

###### **14.1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von**

###### **14.1.1.1 Daten**

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

###### **14.1.1.2 betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.**

###### **14.1.2 Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.**

##### **14.2 Versicherte Sachen**

Gem. Ziff. 1.3.1.15 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

##### **14.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

###### **14.3.1 von Blitzeinwirkung oder**

###### **14.3.2 eines dem Grunde nach versicherten Schadens gem. Ziff. 2.1 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.**

##### **14.4 Versicherungsort**

In Ergänzung zu Ziff. 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

##### **14.5 Versicherungswert; Versicherungssumme**

###### **14.5.1 Versicherungswert sind abweichend von Ziff. 5.1 bei**

###### **14.5.1.1 Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziff. 14.6.1);**

###### **14.5.1.2 Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.**

###### **14.5.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.**

##### **14.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme**

- 14.6.1 Entschädigt werden abweichend von Ziff. 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
  - 14.6.1.1 maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
  - 14.6.1.2 Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
  - 14.6.1.3 Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - 14.6.1.4 Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- 14.6.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
  - 14.6.2.1 für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - 14.6.2.2 für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
  - 14.6.2.3 für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - 14.6.2.4 für sonstige Vermögensschäden;
  - 14.6.2.5 soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
  - 14.6.2.6 soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- 14.6.3 Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- 14.6.4 Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- 14.6.5 Der nach Ziff. 14.6.1 bis 14.6.3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- 14.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - 14.7.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 2 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
    - 14.7.1.1 eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
    - 14.7.1.2 sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
  - 14.7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 14.7.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 2 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Allgemeine Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 3. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## 15. Zusatzvereinbarungen für Medizintechnik bei Arzt und Zahnarztpraxen - sofern beantragt -

### 15.1 Arzttaschen und deren Inhalt

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 € auf Erstes Risiko für Arzttaschen und deren elektronischen Inhalt (ohne Bargeld und sonstigen Geldwerten) für Schäden nach Ziff. 2.1 während Fahrten und Gängen zu Krankenbesuchen. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### 15.2 Medikamentenverderb

15.2.1 Bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 € gelten auf Erstes Risiko Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens (auch infolge Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz).

15.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die eingetreten sind:

- Durch Stromabschaltung durch den Energieversorger infolge Zahlungsrückstand;
- Durch nicht sorgfältig eingehaltene Bedienungs- und Wartungsvorschriften;
- Durch gewöhnliche Abnutzung der Kühleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstige Ablagerungen;
- Durch natürliche Veränderung der Ware
- Durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch
- Nicht einwandfreien Zustand der Ware bei Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren oder unsachgemäße Lagerung;
- Durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schadenfall vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

## 16. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

16.1 der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

16.2 für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.